



**Verein der
Rechtspfleger im
Bundesdienst e.V.**

Mitglied im DEUTSCHEN BEAMTENBUND



Dipl.-Rpf. 'in Diana Böttger
Vorsitzende

c/o Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig
Tel: 0341 / 2007-2261

E-Mail: Diana.Boettger@bverwg.bund.de

post@vrb.dbb.de

Internet: www.vrb.dbb.de

Leipzig, 11. Februar 2019

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst e.V.

dbb beamtenbund und tarifunion
Geschäftsbereich 2
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

**per E-Mail an:
besoldung-versorgung@dbb.de**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG) sowie Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des BesStMG

Ihre E-Mail vom 14. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VRB begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstrukturen (BesStMG) und einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen. Diese stellen einen weiteren Schritt zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes dar und erkennen an, wie bedeutend die Instrumente zur Personalgewinnung und -bindung von Beamtinnen und Beamten des Bundes im Kampf mit der freien Wirtschaft um die klügsten Köpfe sind.

Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf möchten wir auf drei Aspekte eingehen, die in den Reihen unserer Mitglieder besonders diskutiert wurden:

1. Die Umgestaltung des Familienzuschlags

Es mag zutreffend sein, dass eine grundlegende Umgestaltung des Familienzuschlags (§§ 39, 40 BBesG) infolge rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen erforderlich ist. Die Umstrukturierung dahingehend, dass künftig jeder Verheiratete einen einheitlichen Zuschlag in Höhe von rund der Hälfte des bisherigen Betrages ohne Ansehung etwaiger Zuschläge des Ehegatten erhalten soll und dass Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung nunmehr

keinen Familienzuschlag sowie Verwitwete nur noch einen auf 24 Monate beschränkten Zuschlag bekommen sollen, kann auch in der Gesamtschau, dass künftig für das erste und zweite Kind ein im Vergleich zum bisherigen Betrag um 120 Euro erhöhter Zuschlag gezahlt werden soll, nicht kritiklos hingenommen werden. Die Intention des Gesetzgebers hier ein deutliches Zeichen für Ehe und Familie zu setzen ist anzuerkennen, führt aber in der Praxis zu Härtefällen.

Besonders begrüßen möchten wir allerdings, dass der Familienzuschlag an Teilzeitkräfte künftig grundsätzlich in voller Höhe gezahlt wird.

2. Streichung der Amtszulage für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Besoldungsgruppe A 13

Im Referentenentwurf ist in Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) Nr. 15 die Streichung der Regelung der Planstellenobergrenzen (§ 26 BBesG) vorgesehen. Als Folgeänderung wird u.a. in Nr. 45 Buchstabe p) in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ die Fußnote 11 (Amtszulage für Rechtspfleger) aufgehoben. Nach unserem Verständnis soll deren Inhalt mit der neuen Fußnote 1, die wie folgt lautet, abgedeckt werden: „Beamte und Soldaten des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.“

Mit Artikel 4 soll ein neuer § 17a in die BHO aufgenommen werden, in dem die bisher in § 26 BBesG und in einigen Fußnoten der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I) geregelten Obergrenzen zusammengefasst werden. Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist unseres Erachtens dann § 17a Abs. 3 Nr. 3 BHO maßgeblich, wonach die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 weiterhin auf 20 Prozent der Planstellen begrenzt ist. Nach § 17a Abs. 4 BHO kann unter bestimmten Voraussetzungen die Obergrenze überschritten werden.

Somit ist zwar ein Bestandsschutz für die Kolleginnen und Kollegen gewahrt. Künftig sind diese Stellen jedoch nicht mehr Rechtspflegerinnen und Rechtspfliegern, die in Rechtspflegerfunktionen tätig sind (insbesondere Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) vorbehalten, sondern aufgrund der allgemeinen Regelung auch für andere Funktionen und andere Berufsgruppen im gehobenen Dienst zugänglich. Es liegt dann im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn zu definieren, welche Funktionen, sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.

Als Standesvertretung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bundesdienst sehen wir diese Regelung kritisch: Einerseits verliert unsere Berufsgruppe damit einen „Schutz“ für ihre ureigenen Aufgaben, andererseits werden aber für Kolleginnen und Kollegen, die zum Beispiel mit verantwortungsvollen Aufgaben in der Verwaltung betraut sind, neue Perspektiven eröffnet. Dass wir uns hier der Konkurrenz mit anderen Berufsgruppen, insbesondere den Verwaltungswirten, aber zunehmend auch den IT-Fachkräften stellen müssen, stellt eine weitere Herausforderung in unserer Verbandsarbeit dar.

Als unangemessen haben wir die Begründung zur Aufhebung der Fußnote 11 in Artikel 4 empfunden: „Auf die Übernahme der Obergrenzenregelungen aus den Fußnoten 11 zur Besoldungsgruppe A 13, (...) wird aus Gründen der fehlenden praktischen Relevanz verzichtet, sie entfallen ersatzlos.“ Diese ist in der Gesamtbetrachtung aller A 13 mZ-Stellen vielleicht zutreffend, aus unserer Sicht aber wenig wertschätzend.

3. Die Gewährung einer Ballungsraumzulage

Im Referentenentwurf ist eine Vielzahl von Änderungs- und Neugewährungsvorschlägen von Zulagen aufgeführt. Aus Sicht des VRB fehlt eine wesentliche: Die Ballungsraumzulage. Wir fordern zum teilweisen Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen die Einführung einer entsprechenden Ballungsraumzulage für Bundesbeamtinnen und -beamte.

Der Freistaat Bayern hat diese Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes, insbesondere für die Bediensteten der unteren und mittleren Einkommensgruppen schon längst erkannt und umgesetzt. So wird dort im staatlichen Bereich Berechtigten sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten eine Ballungsraumzulage gewährt (Art. 94 BayBesG). Den Mitgliedern unserer Abteilung in München, die beim Bundespatentgericht, Deutschen Patent- und Markenamt und Bundesfinanzhof arbeiten, ist es unverständlich, warum der Bund eine solche Zulage nicht auch gewährt. Zudem haben die Bundesgerichte und -behörden in der Konkurrenzsituation zum Land Bayern in München bei der Neurekrutierung von Personal oftmals das Nachsehen und zunehmend Probleme, Fachkräfte zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Diana Böttger
Vorsitzende

gez.
Matthias Stolp
Vorsitzender